



Rat der
Europäischen Union

044959/EU XXVI. GP
Eingelangt am 28/11/18

Brüssel, den 28. November 2018
(OR. en)

14848/18
ADD 1

COEST 237
WTO 307

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. November 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 765 final
Betr.:	ANHANG zu Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Änderung des bestehenden Zollkontingents für Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen und zur Änderung der bestehenden Zollregelung für andere Geflügelteile, wie in Anhang I-A zu Kapitel 1 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits festgelegt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2018) 765 final**.

Anl.: **COM(2018) 765 final**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.11.2018
COM(2018) 765 final

ANNEX

ANHANG

zu

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Änderung des bestehenden Zollkontingents für Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen und zur Änderung der bestehenden Zollregelung für andere Geflügelteile, wie in Anhang I-A zu Kapitel 1 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits festgelegt

ANHANG

- (1) Die Kommission sollte Verhandlungen mit der Ukraine über eine Änderung des Assoziierungsabkommens aufnehmen, damit gewährleistet werden kann, dass die Einfuhren von Geflügelfleisch aus der Ukraine in die Union unter Bedingungen erfolgen, die einen adäquaten Schutz der EU-Erzeuger sicherstellen.
- (2) Um dieses Ziel zu erreichen, sollte die Kommission die Verhandlungen mit dem Ziel führen, dass folgende Änderungen am Assoziierungsabkommen vorgenommen werden:
 - Aufnahme der beiden KN-Codes 0207 13 70 und 0207 14 70 (andere Teile, frisch oder gefroren) in das geltende Zollkontingent (laufende Nummer 09.4273) für Geflügelfleisch, das von der Union zugunsten der Ukraine eröffnet wurde
 - infolgedessen Erhöhung des Zollkontingents (laufende Nummer 09.4273) für Geflügelfleisch, das von der Union zugunsten der Ukraine eröffnet wurde und
 - Wiedereinführung des Meistbegünstigungszollsatzes von 100,8 EUR/100 kg/net bei den KN-Codes 0207 1370 und 0207 14 70 für Einfuhren aus der Ukraine, die über dem Zollkontingent für Geflügelfleisch (laufende Nummer 09.4273) liegen
- (3) Die Kommission erstattet dem Rat über die Ergebnisse der Verhandlungen und etwaige bei den Verhandlungen aufgetretene Probleme Bericht.